

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	17.12.2009	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

**Beschlussvorschlag:**

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird gemäß Anlage beschlossen.

**Begründung:**

**Zu § 12 Abs. 1 der Satzung:**

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 22.12.1992 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 26.06.2007 enthält in § 12 eine Befristung; danach tritt die Satzung am 01.01.2010 außer Kraft.

Die Satzung ist auch weiterhin erforderlich. Um keinen rechtsfreien Raum entstehen zu lassen, ist eine Änderung der Satzung noch in 2009 notwendig.

Eine Befristung von Satzungen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Wegen der grundlegenden Bedeutung der Satzung soll - wie auch schon bei der Abfallsatzung der Stadt Bielefeld - keine weitere Befristung vorgenommen werden.

**Zu §§ 1 und 2 der Satzung:**

§ 61 a des Landeswassergesetzes (LWG NRW) regelt die Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen. Für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben bedeutet die Vorgabe in § 61 a Abs. 1 und Absatz 4 bis 6 LWG NRW, dass auch die Abwasserleitungen, die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben Schmutzwasser zuführen, dem Regelungsbereich des § 61 a LWG NRW unterfallen, d. h. auch diese Abwasserleitungen sind einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Dies soll in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nochmals ausdrücklich klargestellt und auf die entsprechenden Regelungen der Entwässerungssatzung verwiesen werden. Aufgrund neuer Rechtsgrundlagen ist auch die Entwässerungssatzung in Kürze anzupassen; eine erneute Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist dann jedoch nicht mehr erforderlich.

**Zu § 6 Abs. 1 Satz 3 der Satzung:**

Die DIN 4261 regelt unterschiedliche Anlagentypen. Zur Klarstellung wird in die Satzung der Begriff „Mehrkammerausfallgrube“ eingefügt.

Es handelt sich um sogenannte „Jedermann-Regelungen“. Eine spezifische Betroffenheit von Betrieben ist nicht gegeben.

**Anlage**

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

**Beigeordnete**

**Anja Ritschel**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

